

3. Zweckgebundene und transparente Verwendung der Beiträge für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte am USZ

Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023 und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. September 2023

KR-Nr. 234a/2022

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Es handelt sich bei diesem Geschäft um einen einstimmigen Antrag der KSSG auf Abschreibung des entsprechenden Postulates «Zweckgebundene und transparente Verwendung der Beiträge für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte am USZ (*Universitätsspital Zürich*)». Dieses Postulat, welches ursprünglich als Motion eingereicht wurde, verlangt eine Gesetzesvorlage, welche sicherstellt, dass am USZ die in der sogenannten Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung festgelegten kantonalen Beiträge für die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte zweckgebunden und eben auch transparent für den eigentlichen Zweck, für die Assistenzärztinnen und -ärzte, verwendet werden.

Sie erinnern sich, das sind die Beiträge, welche die Gesundheitsdirektion auf Anfang dieses Jahres von 15'000 auf 25'000 Franken pro Assistenzärztin oder Assistenzarzt erhöht hat. Die Gesundheitsdirektion und das USZ versicherten uns im Rahmen der Debatte in der KSSG, dass die entsprechenden Beiträge in einer eigens dafür eingerichteten Kostenstelle zentral verbucht werden. Zudem werden die genauen Weiterbildungskosten anhand einer Tätigkeitserhebung alljährlich für jede Klinik beziehungsweise jedes Institut am USZ einzeln ermittelt. Durch die erwähnte, im USZ eingerichtete zentrale Kostenstelle und durch die jährliche Prüfung des Amtes für Gesundheit ist sichergestellt, dass die Kantonsbeiträge zweckgebunden und transparent anhand der Zahlen der tatsächlich entstehenden Kosten für die ärztliche Weiterbildung auf die Kliniken und Institute verteilt werden. Im Rahmen der geplanten Totalrevision des Gesundheitsgesetzes soll auch die Zweckgebundenheit entsprechend verankert werden, so ist es vorgesehen. Somit ist die Forderung des Postulats beziehungsweise der ursprünglichen Motion aus Sicht der KSSG erfüllt und die Kommission beantragt entsprechend die einstimmige Abschreibung.

Susanna Lisibach (SVP, Winterthur): Im Postulat, welches ursprünglich als Motion eingereicht worden war, wurde durch den Regierungsrat in seinem Bericht schlüssig dargelegt, welches die Massnahmen für Beiträge des Kantons an die ärztliche Weiterbildung sind und wann und wie sie eingeführt und verwendet werden. Durch eine im USZ eingerichtete zentrale Kostenstelle und die jährliche Prüfung des Amtes für Gesundheit wird sichergestellt, dass die Kantonsbeiträge zweckgebunden und transparent anhand der tatsächlich entstandenen Kosten für die ärztliche Weiterbildung auf die Kliniken und Institute verteilt werden. Sehr zu begrüssen ist ausserdem, dass durch die Gesundheitsdirektion zugesichert wurde,

dass bei der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes vorgesehen ist, dass die Zweckgebundenheit im Gesundheitsgesetz verankert werden soll. Die SVP-Fraktion ist mit der Abschreibung des Postulats einverstanden.

Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon): Wir wissen es alle, Assistenzärztinnen und -ärzte arbeiten sehr viel und müssen sich den Facharzttitel hart verdienen. Umso wichtiger ist es, dass die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung für sie und ihre Ausbildung verwendet wird. Zudem muss transparent sein, wohin die höheren Beiträge gehen, welche im letzten kantonalen Budget zur Finanzierung der Weiterbildung zu den Facharzttiteln Allgemeine innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie auf maximal 25'000 Franken pro Jahr erhöht wurden. Das heisst, es muss sichergestellt sein, dass das Geld für die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte eingesetzt wird. Es muss auch sichergestellt werden, dass für die Weiterbildung der medizinischen Grundversorgung mehr Geld eingesetzt wird als für die lukrativen Spezialfächer, wie Herzchirurgie, Neurologie, Urologie, um einige zu nennen. Wir sind froh, dass der Regierungsrat uns versichert, dass das Amt für Gesundheit durch eine jährliche Überprüfung sicherstellt, dass die Kantonsbeiträge, wie im vorliegenden Postulat gefordert, zweckgebunden und transparent anhand tatsächlich entstandener Kosten für die ärztliche Weiterbildung auf die entsprechenden Kliniken und Institute im USZ verteilt werden. Wir wünschen vom Regierungsrat, dass die Zweckgebundenheit dieser Kosten in allen Listenspitälern in die angekündigte nächste Gesetzesrevision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen wird. Wir schreiben das Postulat ab.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Seit Einreichung dieses Postulates, meines Postulates, hat sich in diesem Themenbereich einiges getan und verbessert. Die Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung, WFV, konnte endlich in Kraft treten, und die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung bildet nun die spezialgesetzliche Grundlage für den Kostenbeitrag der Gesundheitsdirektion an die erteilte strukturierte Weiterbildung der Spitäler. Im Weiteren wurde der Mindestbeitrag von 15'000 Franken pro Jahr und Arzt durch einen Regierungsratsbeschluss per 2024 auf 25'000 Franken erhöht. Die Gesundheitsdirektion hat der KSSG zugesichert, diese Zweckgebundenheit in die bevorstehende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes aufzunehmen. Damit wird die Verbindlichkeit gegenüber allen ausbildenden Institutionen klar festgehalten. Rückmeldungen von Assistenzärztinnen und -ärzten aus verschiedenen Spitälern haben nämlich aufgezeigt, dass es doch noch einiges zu tun gibt. Es muss effektiv sichergestellt sein, dass die Assistenzärzte diese Weiterbildung auch erhalten, und zwar überall. Wir sind unter diesen Voraussetzungen mit der Abschreibung dieses Postulats einverstanden. Danke.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Unser Gesundheitssystem lebt von den Menschen, die darin arbeiten. Gerade in Spitälern sind sie hohem Druck ausgesetzt und garantieren durchgehend und im Schichtdienst höchstmögliche Qualität.

Wir danken ihnen dafür. Wir haben dieses Postulat mit eingereicht, weil die Assistenzärztinnen und -ärzte besonders viel leisten und wir besorgt sind, dass sie die ihnen zustehenden, zweckgebundenen Ausbildungsbeiträge nicht immer erhalten. Die Gesundheitsdirektion hat uns versichert, dass die Zweckgebundenheit in die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen wird, was wir unterstützen. Ein grosses Problem von assistierenden Ärzten ist, dass sie manchmal so viele Stunden arbeiten, dass sie die Freude am Beruf verlieren. Natürlich ist es wichtig, dass Assistierende viel Praxiserfahrung gewinnen. Das Hauptproblem ist jedoch die stundenlange administrative Arbeit, die sie leisten müssen. Die Grünliberalen und weitere Gesundheitsparteien gehen dieses Problem nun an, und zwar nicht nur für die assistierenden Ärztinnen. Die Grünliberalen stimmen der Abschreibung des Postulates zu.

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): Wir haben es gehört, die Regierung hat erkannt, dass mehr in die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte investiert werden muss, das finden wir natürlich sehr gut. Auch die Erhöhung auf 25'000 Franken begrüssen wir. Wir Grünen fordern jedoch die Regierung auch auf, neben dem finanziellen Aspekt mehr auf die Zweckgebundenheit und damit die Qualität der Ausbildungsgelder zu achten, und erwarten darum, dass die Verankerung im Gesundheitsgesetz eben nicht nur geprüft, sondern dann wirklich auch vollzogen wird. Wir schreiben das Postulat ab. Danke.

Regierungspräsidentin Natalie Rickli: Seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 sind die Aufwendungen der Spitäler für die Weiterbildung der Assistenzärzteschaft nicht mehr durch die Tarife abgegolten. Um sicherzustellen, dass die Spitäler diese Kosten nicht allein tragen müssen, entrichtet der Kanton seither einen jährlichen Beitrag pro Assistenzärztin und Assistenzarzt in Weiterbildung. Bei den Kantonsbeiträgen handelt es sich um Kostenbeiträge im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes. Dieses schreibt in Paragraf 1 bereits die Zweckgebundenheit vor. Die seitens Kanton geleisteten Beiträge decken nicht die gesamten Kosten, die den Spitälern für die Weiterbildung der Assistenzärzte entstehen. Am Beispiel des USZ kann ich gerne kurz die spitalinternen Finanzflüsse erläutern: Der vom Kanton jährlich entrichtete Beitrag für die Weiterbildung der Assistenzärzteschaft fliesst am USZ in eine eigens dafür eingerichtete zentrale Kostenstelle. Die genauen Weiterbildungskosten der einzelnen Kliniken und Institute werden jährlich ermittelt, indem der Lohn der Ärztinnen und Ärzte mit der Zeit multipliziert wird, die sie für die Weiterbildung der Assistenzärzteschaft aufgewendet haben. Die Rechnungen der Kliniken und Institute werden anschliessend um diesen Betrag entlastet. Das Modell des USZ haben auch andere Spitäler übernommen.

Sie haben es bereits gesagt, das Amt für Gesundheit plausibilisiert jährlich für sämtliche Zürcher Listenspitäler die tatsächlichen Kosten für die ärztliche Weiterbildung über alle Fachbereiche hinweg. Durch die Bestimmung im Staatsbeitragsgesetz, die Prüfung des Amtes für Gesundheit und die zentrale Kostenstelle ist bereits heute sichergestellt, dass die kantonalen Beiträge auch tatsächlich

zweckgebunden für die ärztliche Weiterbildung verwendet werden. Trotzdem haben wir in der KSSG auf vielfachen Wunsch hin zugesichert, dass wir dies im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes explizit ins Gesetz aufnehmen werden. Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt. Vielen Dank.

Ratspräsident Jürg Sulser: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Das Postulat KR-Nr. 234/2022 ist abgeschlossen.

Das Geschäft ist erledigt.